

Amtsgericht Lampertheim

703264
Verkündet am:
01.10.2008

Geschäfts-Nr.: 3 C 674/07 (03)
Es wird gebeten, bei allen Eingaben die
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

[REDACTED] Richter



Im Namen des Volkes
Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin

In Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]

Geschäftszeichen: 92/07S14

gegen

1. [REDACTED]

2. [REDACTED]

Geschäftszeichen: 96 KH 07-401537-1

Beklagte

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2: Rechtsanwälte [REDACTED]

Geschäftszeichen: 07/00966

hat das Amtsgericht Lampertheim durch den Richter [REDACTED] in schriftlichen Verfahren gemäß § 128 Abs. 2 ZPO mit Frist zur abschließenden Stellungnahme bis 10.09.2008 für Recht erkannt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 1.112,30 € an nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 07.02.2007 sowie EUR 114,65 an außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Den Parteien bleibt nachgelassen, die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des sich aus dem Urteil ergebenden Betrages abwenden, wenn nicht die vollstreckende Partei vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

TATBESTAND:

Die Klägerin macht mit der Klage Schadensersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall geltend, der sich am 12.01.2007 auf dem Parkplatz des Bauhauses in Viernheim zutrug.

Der Zeuge [REDACTED] erwarb am 03.01.2001 das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen HP-BB 24.

Am 12.01.2007 parkte der Zeuge [REDACTED] als Fahrer des PKW mit amtlichen Kennzeichen HP-BB 24 mit dem Zeugen [REDACTED] auf dem Parkplatz. Als sie rückwärts ausparkten, kam es zum Unfall mit dem PKW des Beklagten zu 1, der bei der Beklagten zu 2 versichert ist. Dieser war gerade im Begriff in die Seitenstraße einzubiegen, in der sich der Parkplatz des vom Zeugen [REDACTED] gefahrenen PKW befand. Der vom Zeugen [REDACTED] gefahrenen PKW parkte auf dem ersten Parkplatz der

nebeneinander aufgereiht und senkrecht zur Seitenstraße angeordneten Parklätze. Der vom Zeugen [REDACTED] gefahrenen PKW wurde auf der Fahrerseite, das Fahrzeug des Beklagten zu 1 wurde an der Front beschädigt.

An dem vom Zeugen [REDACTED] gefahrenen PKW entstand ein Schaden in Höhe von EUR 1.842,59. Für die Ermittlung des Schadens wurde ein Gutachten eingeholt, wofür die Klägerin EUR 357,00 aufwendete. Die Klägerin begehrt mit ihrer Klage Ersatz dieser Schäden sowie einer Unkostenpauschale in Höhe von EUR 25,00.

Die Klägerin hat ursprünglich außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von EUR 229,30 zzgl USt eingefordert, die bereits an ihre Prozessbevollmächtigten gezahlt wurden. Durch Schriftsatz vom 05.11.2007 reduziert sie ihre Forderung auf den Netto-Betrag.

Die Klägerin behauptet, sie sei aufgrund der Übereignung des PKW HP-BB 24 des Zeugen [REDACTED] an [REDACTED] und der darauffolgenden Übereignung des PKW vom [REDACTED] an sie Eigentümerin geworden. Zudem sei der Beklagte zu 1 in das stehende Fahrzeug der Klägerin hinein gefahren.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagten gesamtschuldnerisch zu verurteilen an die Klägerin EUR 2.224,59 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 07.02.2007 sowie außergerichtliche Rechtsanwaltskosten von EUR 229,30 an die Klägerin zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten behaupten, der Zeuge [REDACTED] sei in das stehende Fahrzeug des Beklagten zu 1 hinein gefahren.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] sowie durch Parteivernehmung des Beklagten zu 1 und durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens. Bezüglich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 02.04.2008 (Bl. 78 d. A.) sowie das Gutachten des Sachverständigen [REDACTED] vom 25.06.2008 (Bl. 108 ff d. A.) verwiesen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die zulässige Klage ist teilweise begründet.

Der Klägerin steht ein Schadensersatzanspruch gem. § 7 StVG bzw. nach § 7 StVG i.V.m. § 115 VVG in Höhe von EUR 1.226,95 zu.

Die Klägerin ist aktivlegitimiert. Dies ergibt sich bereits aus der detaillierten Schilderung des Eigentumserwerbs seitens der Klägerin im Schriftsatz vom 19.02.2008 (Bl. 69 ff d.A.), der Abtretungsvereinbarung vom 11.02.2008 (Bl. 73 d.A.) und dem Handelsregisterauszug (Bl. 94 f d.A.). Angesichts dieses konkreten Vortrages wäre es an den Beklagten gewesen, konkret vorzutragen, welche Gründe gegen die Aktivlegitimation sprechen. Jedenfalls angesichts der Abtretungserklärung vom 11.02.2008 besteht kein Zweifel mehr, dass die Klägerin auch tatsächlich Rechtsinhaberin ist, sofern sie es nicht bereits schon vor der Abtretungserklärung gewesen ist. Denn unbestritten ist der Eigentumserwerb des Zeugen [REDACTED] am 03.01.2001. Insofern hat entweder die Eigentumsübertragung an seine Tochter und letztlich an die Klägerin stattgefunden oder die Abtretungserklärung vom 11.02.2008 hat bewirkt, dass die Klägerin Rechtsinhaberin der Schadensersatzansprüche aus dem streitgegenständlichen Unfall geworden ist.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Zahlung von EUR 1.112,30 für die Schäden am PKW, das Sachverständigengutachten sowie für sonstige Unkosten.

Der klägerische PKW ist aufgrund des Unfalls beschädigt worden, wodurch der Klägerin ein Sachschaden in Höhe von EUR 1.842,59 und Kosten für die Erstellung eines Sachverständigengutachtens in Höhe von EUR 357,00 entstanden sind. Gegen die Geltendmachung einer Unkostenpauschale in Höhe von EUR 25,00 bestehen keine Bedenken, § 287 ZPO.

Aufgrund des Unfallhergangs ist das Gericht davon überzeugt, dass mit einer Haftungsquote von 50 % das Verschulden des Zeugen [REDACTED], des Beklagten zu 1

sowie die Betriebsgefahr der Fahrzeuge ausreichend aber auch angemessen berücksichtigt worden sind. Ausgangspunkt für die Ermittlung der Haftungsquote ist die gleich zu gewichtende Betriebsgefahr der beteiligten Fahrzeuge. Das Gericht hat im Hinblick auf das Verschulden des Fahrers des klägerischen Fahrzeuges berücksichtigt, dass nach den Ausführungen des Sachverständigen [REDACTED]r das klägerische Fahrzeug zum Kollisionszeitpunkt noch nicht gestanden haben kann. Der Rückschluss des Sachverständigen [REDACTED] aufgrund der Schrammbeschädigung der Rammschutzleiste des klägerischen Fahrzeuges könne auf die Bewegungsrichtung des klägerischen Fahrzeuges geschlossen werden, ist nachvollziehbar. Obgleich die Zeugen [REDACTED] und [REDACTED], welche das Gericht für glaubwürdig und deren Aussage das Gericht für glaubhaft hält, in der mündlichen Verhandlung vom 02.04.2008 angegeben haben, das Fahrzeug der Klägerin habe im Unfallzeitpunkt bereits gestanden, ergibt sich für das Gericht nichts Abweichendes. Denn der Zeuge [REDACTED] hatte im Unfallszeitpunkt den Ausparkvorgang noch nicht abgeschlossen. Der Sachverständige hat in seinem Gutachten ausgeführt, dass sich der Unfall mit einer geringen Geschwindigkeit zugetragen hat. Insofern ist es durchaus möglich, dass die Zeugen tatsächlich von einem Stillstand des Fahrzeuges ausgingen obgleich sich das Auto noch geringfügig bewegt hat. Zudem stehen die Ausführungen des Sachverständigen insoweit in Übereinstimmung mit der Aussage des Zeugen [REDACTED] da dieser im Unfallzeitpunkt gerade im Begriff gewesen ist, das erste Wendemanöver des Ausparkvorgangs abzuschließen. In einer solchen Situation ist es auch normal, dass – wie vom Zeugen [REDACTED] bezeugt – ausgekuppelt wird um anschließend den Vorwärtsgang einzulegen. Darüber hinaus hat das Gericht zu Lasten der Klägerin berücksichtigt, dass sich der Zeuge [REDACTED] in einem rückwärts gerichteten Ausparkvorgang befunden hat und der Beklagte zu 1 die reguläre Verkehrsfläche benutzt hat. Zu Lasten der Beklagten hat das Gericht in die Haftungsquote zu einbezogen, dass der Beklagte zu 1 im Rahmen seiner Parteivernehmung angegeben hat, er habe beim Einbiegen in die Seitenstraße, in welcher das Ausparkmanöver des Zeugen [REDACTED] stattgefunden hat, bemerkt, dass sich das klägerische Auto inmitten des Ausparkvorgangs befunden hat. In einer solchen Situation hätte der Beklagte zu 1 sein Fahrzeug nicht erst der Nähe des klägerischen Fahrzeuges zum Stehen bringen dürfen. Dies wäre dem Beklagten zu 1 auch möglich gewesen. Denn er hat auch angegeben, dass er das Ausparkmanöver gesehen hat, bevor er in die Seitenstraße eingebogen ist. Angesichts des Unfallortes sowie der Feststellung des Sachverständigen, wonach der Beklagte zu 1 im Unfallszeitpunkt allenfalls mit einer sehr geringen Geschwindigkeit gefahren ist, steht fest, dass der Beklagte zu 1 nur mit einer geringer Geschwindig-

keit in die Seitenstraße eingebogen sein kann. Da er vor dem Einbiegen in die Seitenstraße nur mit einer sehr geringen Geschwindigkeit gefahren ist, hätte er sein PKW entweder vorher zum Stillstand bringen müssen oder erst gar nicht in die Seitenstraße einbiegen dürfen. Das Gericht hat den Umstand, wonach es der Sachverständige es für möglich hält, dass sich der PKW des Beklagten zu 1 im Kollisionszeitpunkt noch geringfügig bewegt hat, nicht zu Lasten der Beklagten gewertet. Denn dies wäre ein Sorgfaltsverstoß, den die Klägerin zu beweisen hat. Ein entsprechender Beweis ist mit der bloßen Möglichkeit einer Restgeschwindigkeit nicht erbracht. Zwar haben die Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] in der mündlichen Verhandlung vom 02.04.2008 angegeben, der Beklagte zu 1 habe im Unfallszeitpunkt noch nicht gestanden. Allerdings hat der Beklagte zu 1 bei seiner Parteivernehmung angegeben, er habe zu diesem Zeitpunkt bereits gestanden. Auch bezüglich der Glaubwürdigkeit des Beklagten zu 1 und Glaubhaftigkeit der Aussage bestehen für das Gericht keine Bedenken. Da sich insoweit eine Restgeschwindigkeit des Beklagten-PKW nicht nachweisen lässt, muss dieser Umstand bei der Haftungsquotelung unberücksichtigt bleiben.

Da die Klägerin zu 50 % obsiegt, hat sie einen Anspruch auf Erstattung der anteiligen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von EUR 114,65.

Die Zinsfolge ergibt sich aus § 286 BGB.

Der Ausspruch über die Kosten ergibt sich aus § 92 ZPO.

Die Regelung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

[REDACTED]

Ausgefertigt
Lampertheim,

[REDACTED]

den.
Urkundsbeamtin-/beamter der Geschäftsstelle